

Bekanntmachung

Beschluss über die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Gemeinde Süderholz für den Ortsteil Poggendorf, südlich der Rakower Straße / Greifswalder Straße (nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

Die Gemeindevertretung hat am 04.04.2024 aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, die „Satzung der Gemeinde Süderholz über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Poggendorf, südlich der Rakower Straße/Greifswalder Straße, sowie die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) beschlossen.

**Der Beschluss über die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung
wird hiermit bekannt gemacht.**

**Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Poggendorf tritt mit dieser
Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann die Satzung und die Begründungen dazu in der Gemeindeverwaltung Süderholz, Verwaltungssitz Poggendorf, Rakower Str. 1, 18516 Süderholz einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Süderholz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVObI. MV S. 934, 939) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Süderholz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.



A. Benkert
Bürgermeister



Verfügbar im Internet ab 16.05.2024

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 16.05.2024

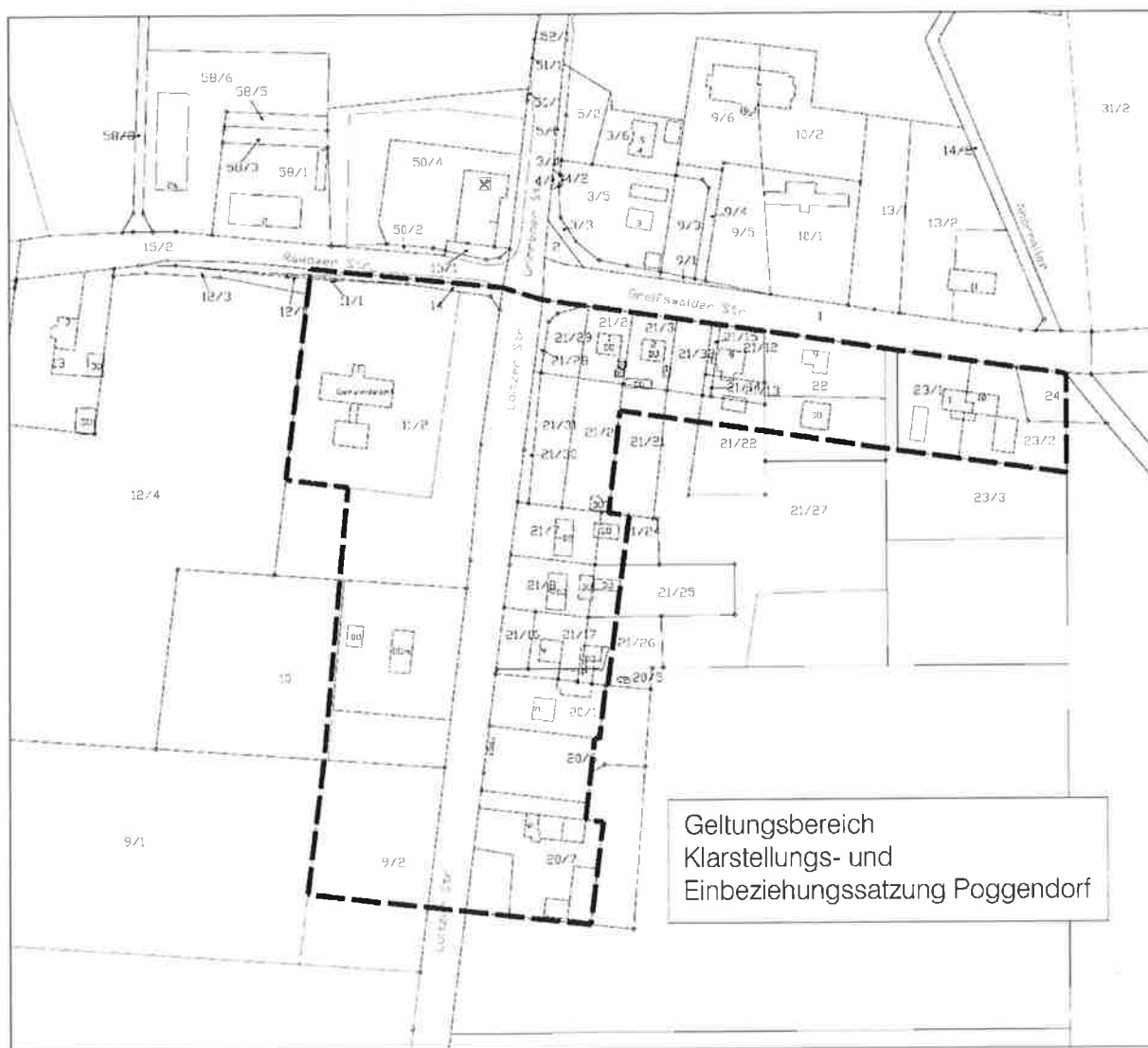


Abb.: Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Poggendorf